



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA VI - 51-1/11

MA 51, Prüfung des Umbaues des
Ernst-Happel-Stadions für die
Fußball-Europameisterschaft 2008;
Sicherheitstechnischer Teil und Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die im Rahmen einer Einschau in die Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 51 und der Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zur Erhaltung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des Wiener Praterstadions im Jahr 2009 empfohlenen Untersuchungen und Nachrechnungen der Dachkonstruktion sowie der Stahlbetonkonstruktion waren zwar in Angriff genommen, jedoch noch nicht zur Gänze umgesetzt. Ein Objekt- bzw. Anlagenbuch wird nunmehr seit 2010 geführt.

Darüber hinaus wurden Mängel an den Absturzsicherungen und die Verschlechterung der Fluchtwegesituation zufolge Einbau einer zusätzlichen Zuschauerreihe festgestellt.

Zur nachhaltigen Vorbeugung der Gefährdung von Personen durch bengalische Feuer wurde angeregt, den Ankauf von speziellen Einlass-Schleusen zu prüfen. Dieser Anregung wurde nachgekommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Prüfungsanlass	4
3. Feststellungen zur Dachkonstruktion	4
4. Feststellungen zur Stahlbetonkonstruktion	10
5. Feststellungen zu den Fluchtwegen	12
6. Feststellungen zu den Absturzsicherungen	21
7. Zusammenfassung und Empfehlungen	26
Anhang	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE	28

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt die Grundverwaltung und Erhaltung des Praterstadions der Magistratsabteilung 51. Im Jahr 1978 übertrug diese die Betriebsführung des Stadions der Wiener Stadthalle, die in der Folge auch die Abwicklung aller bisherigen Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen wahrgenommen hatte. Auch bei der Durchführung der für die Austragung der EURO 2008 notwendigen Adaptierungsmaßnahmen fungierte die Magistratsabteilung 51 als Bauherrnvertreterin und die Wiener Stadthalle als Projektleiterin.

2. Prüfungsanlass

Bei der bauwirtschaftlichen Prüfung der Stadionsanierung für die EURO 2008 zeigte sich u.a. eine Leistungserbringung durch Steuerungs- und Überwachungsorgane, die Qualitätseinbußen und Defizite an sicherheitstechnischen Einrichtungen des Stadions zu erkennen gaben. Außerdem hat das Kontrollamt bereits im Jahr 2009 über die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Praterstadions einen eigenen Bericht verfasst (s. Tätigkeitsbericht 2009, MA 51, Prüfung der Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit beim Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion), wobei u.a. an der Dachkonstruktion sowie an den Stahlbetonkonstruktionen einige Sicherheitsmängel identifiziert wurden.

3. Feststellungen zur Dachkonstruktion

So stelle das Kontrollamt fest, dass es sich beim Konstruktionssystem des Stadiondaches im Zeitpunkt der Errichtung des Stadiondaches im Jahr 1986 um eine neuartige Bauweise handelte, für die damals keine entsprechenden Langzeiterfahrungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit dieser Verbundkonstruktion, insbesondere im Hinblick auf die dynamischen Lasteinwirkungen vorlagen. Außerdem war die Erkundung von Schwachstellen oder Beschädigungen des Vergussmörtels im Gehäuse des sogenannten Conzem-Knotens aufgrund der besonderen konstruktiven Ausbildung erschwert, sodass im Rahmen der periodisch durchgeführten Bauwerksprüfungen keine Aussagen über den

aktuellen Zustand der kraftschlüssigen Verbindung im Gehäuseinneren getroffen und daher auch keine Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden konnten. Bei den Conzem-Knoten handelt es sich gemäß Baubeschreibung um eine patentierte Hohlkonstruktion aus Gusseisen, in der betonankerförmig deformierte Vierkanthohlstäbe aus Stahl als Druck- bzw. Zugstäbe befestigt sind. Die Stäbe sind im Knoten durch Verfüllung mit hochfestem, schwindfreiem, schnell aushärtendem Beton verankert. Obwohl die mit den jährlichen Überprüfungen der Dachkonstruktion befassten Sachverständigen bereits in den Überprüfungsberichten aus den Jahren 2002 und 2007 an einem Knoten Hinweise auf einen möglichen Verlust des Kraftschlusses festgestellt hatten, wurde von einer tiefer gehenden Untersuchung des Knoteninneren Abstand genommen.

Aus den Überprüfungsberichten ging ferner hervor, dass sich Teile der Dachkonstruktion an der vom Wind höchst beanspruchten "Ostkurve" des Stadions bei Starkwind deutlich mehr als das übrige Dach verformten, wie Verschiebungen der Blecheindeckungen am Ring D und die immer wieder auftretenden Sturmschäden zeigten. Messungen der tatsächlichen Formänderungen des Daches aus den Windbelastungen und Temperaturänderungen wurden jedoch seit dem Errichtungsjahr 1986 nicht durchgeführt, sodass bis zum Prüfungszeitpunkt keine gesicherten Aussagen über das tatsächliche Schwingungsverhalten der Dachkonstruktion vorlagen. Das Kontrollamt empfahl, die Prognosen der Sachverständigen über das Schwingungsverhalten des Daches, die lediglich auf kurzzeitige Beobachtungen beruhen, durch Messungen am Bauwerk zu evaluieren und gegebenenfalls entsprechende Nachweise über die Tragfähigkeit einzuholen.

Die Dringlichkeit dieser Empfehlung wurde dadurch untermauert, dass im Zeitraum der seinerzeitigen Sicherheitsprüfung ein in der "Ostkurve" der Dachkonstruktion montiert gewesener, rd. 8 kg schwerer Stahlblechwinkel auf die Zuschauerränge des Sektors E gestürzt war.

Die geschilderten Feststellungen gaben Anlass zu der Empfehlung, für die Prüfung einzelner besonders beanspruchter Knotenverbindungen Prüfmethode einzusetzen, die eine möglichst objektive Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Kraftschlusses zwischen Vergussmörtel und Diagonalstäben im Inneren des Knotengehäuses erlauben.

Das Kontrollamt riet zur Heranziehung einer akkreditierten und zertifizierten Einrichtung für diese Aufgabe.

Unter Hinweis auf das Schwingungsverhalten des Stadiondaches wurde ferner empfohlen, einen entsprechenden Maßnahmenplan zu entwickeln, der für den Fall von Sturm- und Orkanereignissen Szenarien zur Abwehr einer Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Personen und zur Sicherung der Dachkonstruktion definiert und auch die erforderlichen Flucht- und Evakuierungspläne umfasst.

Im Rahmen der gegenständlichen Nachprüfung stellte das Kontrollamt fest, dass die Wiener Stadthalle für die empfohlene Begutachtung der Knoten der Seilabspannungen des Stahldaches eine Prüfstelle in Berlin herangezogen hat. Aus deren Untersuchungsbericht vom August 2010 ging hervor, dass an den Außenoberflächen einiger Knoten und Zugstäbe bereits Korrosionserscheinungen vorhanden waren, die durch unterrostete Beschichtungen entstanden waren, bisher aber keine Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der Konstruktion hatten. Die Prüfstelle empfahl der Wiener Stadthalle dennoch, die bei der optischen Begutachtung festgestellten Schwachstellen der Beschichtung fachgerecht reparieren und besonders die Abdichtung der Spaltbereiche zwischen Zugstäben und Knoten erneuern zu lassen, da an bereits beschädigten Stellen eine fortschreitende Unterrostung des bestehenden Beschichtungssystems zu erwarten ist und Unterrostungserscheinungen im Fall nicht zeitgerecht getroffener Maßnahmen schwer zu stoppen sind.

Im Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung waren die erforderlichen Maßnahmen noch nicht zur Gänze umgesetzt. Ebenso lagen die Messungen des Schwingungsverhaltens des Daches und davon abhängiger Aussagen über die Standsicherheit und Resttragfähigkeit des Daches sowie entsprechende darauf aufbauende Nachweise noch nicht vor.

Die Wiener Stadthalle hatte zugesagt, eine Nachrechnung der Stahlkonstruktion des Stadiondaches unter Berücksichtigung des aktuellen Normen- und Vorschriftenstandes veranlassen zu wollen. Sie leitete zu diesem Zweck eine europaweite Ausschreibung

der erforderlichen Dienstleistungen in die Wege und beauftragte im Dezember 2010 ein Ziviltechnikerbüro mit der Tragsicherheitsbeurteilung.

Hinsichtlich der Bestimmung der Eigenfrequenzen des Stadiondaches teilte sie mit, dass die hierfür nötigen Messungen bereits vorab veranlasst hätten werden sollen. Im Zuge nochmaliger Überlegungen sei jedoch der Beschluss gefasst worden, das genannte Ziviltechnikerbüro im Weg eines Zusatzangebotes auch mit den Messungen zu betrauen, da dieses über entsprechende Erfahrungen verfüge und auf diese Weise die gesamte Nachrechnung der Dachkonstruktion in einer Hand liege. Die Eigenfrequenzmessungen hätten im Jänner 2011 stattgefunden. Laut dem zweiten Zwischenbericht zur Nachrechnung ließen die bisherigen Ermittlungen den Schluss auf ein positives Ergebnis und eine weitere Nutzung im bisherigen Ausmaß zu.

Die Wiener Stadthalle teilte ferner mit, eine unabhängige und befugte Prüfstelle zur Durchführung von tragwerksspezifischen Überwachungsmaßnahmen im Sinn der OIB-Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, einsetzen zu wollen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Nach Durchführung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens konnte ein renommiertes Unternehmen mit einer umfangreichen und vollständigen Untersuchung der Dachkonstruktion, die folgende Teiluntersuchungen beinhaltete:

- a) Tragsicherheitsbeurteilung
- b) Dynamische Untersuchung der Dachkonstruktion
- c) Untersuchung und Beurteilung der Conzem-Knoten

beauftragt werden. Die Untersuchungsergebnisse liegen nunmehr vor und können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Berechnungen aus dem Jahr 1985 erfüllen die damalige Vorschriftenlage, womit das Tragwerk im Konsens als den Regeln

entsprechend nachgewiesen gilt. Die Nachrechnung folgend dem strikteren Eurocode (2010) zeigt erwartungsgemäß eine Unterschreitung der zulässigen Grenzwerte. Dies ist unter der Anwendung probabilistischer Ansätze als akzeptabel einzustufen. Die Einzelnachweise für die Lastfälle Wind, Schnee und Erdbeben ergeben überall ein positives Ergebnis. In der Kombination der Lastfälle können sämtliche Nachweise bei einer realistischen als auch wahrscheinlichen Verteilung der Schneelast nach Eurocode erbracht werden. Um diese Annahmen zu bestätigen, empfehlen die Prüferinnen bzw. die Prüfer die tatsächliche Belastung des Tragwerks durch ein permanentes Monitoring System zu ermitteln. Dieses wird von der Magistratsabteilung 51 im Weg der Wiener Stadthalle unverzüglich vorgesehen.

Die Systemfestigkeit liegt 15 % über dem Errechneten. Dies lässt auf zusätzliche Reserven schließen, die bei den Nachweisen noch nicht berücksichtigt wurden.

In der Erdbebenberechnung zeigt sich trotz einer Verdreifachung der Einwirkung kein Verlust der globalen Sicherheit.

Das Durchschlagsproblem wurde mit den derzeit gültigen Regeln simuliert und ergab eine ausreichende Sicherheit. Es gibt kein Durchschlagsproblem.

Die winderregten Schwingungen wurden entsprechend den Windkanalversuchen modelliert und mit den Ergebnissen der Messungen verglichen. Dabei zeigte sich, dass die tatsächlich auftretenden Auswirkungen auf das Tragwerk in der Natur wesentlich geringer sind, als im Windkanal ermittelt. Man befindet sich auch hier auf der sicheren Seite. Um die tatsächliche Windbelastung abzusichern, wird - wie bereits erwähnt - das von den Prüferinnen bzw. den Prüfern empfohlene Langzeitmonitoring-System eingerichtet.

Die Ermüdungsberechnung für die Stahlkonstruktion zeigt aufgrund der geringeren Beanspruchung ein positives Ergebnis.

Ein Versagen der Sphärogussknoten ist weder im Bereich des Vergussmörtels, noch im Bereich des Stahls, insbesondere unter Versagensmechanismen ohne Ankündigung, nicht zu erwarten. Bei Ausfall einzelner Knoten oder des Innenrings zeigt sich eine ausreichende Redundanz des Gesamtsystems. Ein Kollaps ist nicht zu erwarten.

Der Innenring als höchstbeanspruchter Bauteil ist also das kritische Element. Die Berechnungen haben aber gezeigt, dass die erforderlichen Beanspruchungen aufgenommen werden können. Es haben sich keine dezidierten Schwachstellen gezeigt, die eine Verstärkung oder Veränderung sinnvoll erscheinen lassen.

Die Restlebensdauer des Stadionsdaches wurde mit 58 Jahren ermittelt.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Untersuchungsergebnisses können auch die von der Prüfstelle empfohlenen Maßnahmen gesetzt werden. Mit diesen Maßnahmen wurde, weil kein unmittelbarer Handlungsbedarf statuiert wurde und die Sicherheit für die stattgefundenen und stattfindenden Veranstaltungen von Sachverständigen bestätigt wurde, nur deshalb zugewartet, um frustrierte Aufwendungen zu vermeiden. Diese wären entstanden, wenn das Prüfergebnis über die Dachkonstruktion anders ausgefallen wäre, als dieses positiverweise jetzt ausgefallen ist. Diese Maßnahmen werden nunmehr wie bereits erwähnt umgehend im Weg der Wiener Stadthalle veranlasst.

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Wiener Stadthalle schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 51 vollinhaltlich an.

4. Feststellungen zur Stahlbetonkonstruktion

Hinsichtlich der Stahl- bzw. Eisenbetonkonstruktionen des Praterstadions erlangte das Kontrollamt im Rahmen der bauwirtschaftlichen Prüfung des Stadionumbaus für die EURO 2008 davon Kenntnis, dass eine Auftragnehmerin im Jahr 2007 im Zuge von Abbrucharbeiten auf eine unzureichende Betongüte und eine zu geringe Bewehrung eines Trägers im VIP-Club hingewiesen hatte. Im Rahmen einer daraufhin veranlassten Untersuchung wurden ähnliche Schäden auch an benachbarten Trägern und Teilen der Decke festgestellt. Die schadhaften Bereiche der Bausubstanz, die offensichtlich dem Errichtungszeitraum um das Jahr 1931 zuzurechnen waren, wurden in der Folge abgebrochen und entsprechend erneuert.

Das Kontrollamt vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, dass der Hinweis der genannten Auftragnehmerin Anlass für eine dahingehende Überprüfung hätte geben müssen, ob Bauteile mit ähnlich unzureichender Betonfestigkeit und zu geringer Bewehrungseinlage auch in anderen aus den frühen Errichtungszeiträumen stammenden Bereichen vorhanden sind. Der Wiener Stadthalle wurde daher empfohlen, entsprechende Untersuchungen im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Überprüfung der Stahl- bzw. Eisenbetonkonstruktionen nachzuholen.

Die Wiener Stadthalle konnte bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung im November 2010 jedoch nicht hinreichend klären, ob bzw. wo im Gebäude noch Teile jener Stahl- bzw. Eisenbetonkonstruktionen aus dem Errichtungsjahr 1931 vorhanden sind, von welchen anzunehmen ist, dass sie ebenso wie die bei der Erneuerung des VIP-Clubs vorgefundenen Konstruktionen mangelhaft und möglicherweise nicht mehr voll tragfähig sind. Das Kontrollamt nahm deshalb Kontakt mit dem für die periodische Begutachtung des Bauzustands des Stadions beauftragt gewesenen Ziviltechnikerbüro auf. Dessen Vertreter erklärte, dass solche Teile des Altbestandes u.a. noch im Sek-

tor B existieren würden. Die Begutachtung dieser Konstruktionen habe sich aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit der Konstruktionen bisher auf reine Sichtprüfungen der Betonoberflächen von außen beschränkt. Im Jänner 2011 teilte die Wiener Stadthalle in weiterer Folge mit, sie habe inzwischen eine gutachtliche Stellungnahme eines Ziviltechnikerbüros sowohl über die Betonsanierung als auch über die im Rahmen der Stadionsanierung für die EURO 2008 durchgeführten Instandsetzungen von Stahl- bzw. Eisenbetonkonstruktionen im VIP-Bereich eingeholt. Anhand dieser Berechnungen habe eine ausreichende Tragsicherheit nachgewiesen werden können. Um die bei der Berechnung angenommenen Randbedingungen abzusichern, sei die Magistratsabteilung 39 im Dezember 2010 mit der Entnahme von Betonkernen beauftragt worden, um die Betongüte und die Eisendurchmesser zu bestimmen. Ein abschließendes Ergebnis wurde kurzfristig erwartet.

Die seinerzeitigen Feststellungen gaben ferner zu erkennen, dass die exakte Verifizierung von Baualter und Bauzustand der einzelnen Bauteile des Baubestandes dadurch erschwert war, dass entsprechende Unterlagen, die über die einzelnen Bauphasen bzw. Baumängel und deren Behebung Aufschluss hätten geben können, wie etwa statische Berechnungen und Aufzeichnungen über den Bauzustand in Form einer Bauwerksdokumentation, nicht zur Verfügung standen.

Das Kontrollamt riet der Wiener Stadthalle, für das Praterstadion ein Objekt- bzw. Anlagenbuch anzulegen, das die Bauphasen des Gebäudes dokumentiert und Grunddaten zu allgemeinen Eigenschaften des Gebäudes wie Gebäudekonstruktion, Installation, Baumethoden und Baustoffe erfasst.

Wie die gegenständliche Einschau zeigte, hat die Wiener Stadthalle diesbezügliche Bemühungen noch nicht in Angriff genommen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Festzuhalten ist, dass der bis zur Erstprüfung des Kontrollamtes zur Stadionsicherheit von der Wiener Stadthalle zur Befunderstellung beauftragte Ziviltechniker keine Mängel dahingehend festge-

stellt hatte, dass es in manchen Bereichen des Stadions noch mit einer ähnlich unzureichenden Betonfestigkeit, wie sie im Zuge der Umbauten für die EURO 2008 im Sektor B hervortraten, geben könnte. Im Gegenteil, dieser Ziviltechniker hat die Sicherheit für das Stadion für den drittgrößten Sportevent der Welt beurkundet und bestätigt. Erst als auf Empfehlung des Kontrollamtes für die Prüfung und Befundung der Sachverständige gewechselt wurde, ergaben die Untersuchungen, dass Maßnahmen erforderlich sind. All diese Maßnahmen wurden bereits veranlasst und umgesetzt, sodass nunmehr keine Mängel mehr in der Betonkonstruktion vorliegen. Die Stahl- und Eisenbetonkonstruktion wird selbstverständlich auch künftig den wiederkehrenden Überprüfungen unterzogen.

Hinsichtlich des empfohlenen Projekt- und Anlagenbuches wurde ein solches ab dem Zeitraum 2010 angelegt und geführt. Der frühere Bestand kann mangels Unterlagen bzw. Dokumentation nicht nacherfasst werden.

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Wiener Stadthalle schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 51 vollinhaltlich an.

5. Feststellungen zu den Fluchtwegen

In Bezug auf die Fluchtwegesituation des Praterstadions ist im Zusammenhang mit einem entsprechenden Entfluchtungskonzept die Ausstattung des Stadions mit ausreichend breiten Fluchtwegen und mit entsprechend sicher begehbaren Treppenanlagen zur Vermeidung des Stolperrisikos und dadurch ausgelösten Staudrucksituationen auf den Tribünen von Relevanz. Hiezu ist zu erwähnen, dass im Errichtungszeitraum des Praterstadions noch keine gesetzlichen Bestimmungen für Sonderbauten in der Bauordnung für Wien verankert waren und das Wiener Veranstaltungstättengesetz erst im

Jahr 1978 erlassen wurde. Die seit 3. März 1978 geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes für die Fluchtwegbreiten und die Ausführung von Treppenanlagen werden daher vom Praterstadion nur zum Teil erfüllt. Gemäß Veranstaltungstättengesetz müssen Hauptverkehrswege, auf die bis zu 300 Personen angewiesen sind, seit dem Jahr 1978 jedenfalls mindestens 1,20 m breit sein. Bei Hauptverkehrswegen für bis zu 450 Personen erhöht sich dieses Maß um 0,20 m auf 1,40 m und für bis zu 600 Personen um weitere 0,40 m auf 1,80 m.

Wie die gegenständliche Prüfung ergab, wurden im Rahmen des veranstaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Stadionsanierung im Zusammenhang mit der Errichtung einer zusätzlichen Sitzreihe im zweiten Rang im Sektor C in den Blöcken 2 und 3 eine ausreichende Breite nachgewiesen. Diesem Nachweis wurde zwar ein Tribünenblock mit der höchsten Sitzplatzanzahl zugrunde gelegt, für die Beurteilung war dieser aber dennoch nicht maßgebend. Das Kontrollamt verifizierte den Nachweis vielmehr anhand von 14 Blöcken mit der ungünstigsten Relation zwischen Sitzplatzanzahl und Fluchtwegbreite in den Sektoren B und E. Dabei war festzustellen, dass dort für die Beurteilung eine Zuschaueranzahl von bis zu 477 zu berücksichtigen war und lt. § 4 Abs. 2 Wiener Veranstaltungstättengesetz eine Fluchtwegbreite zwischen 1,40 m und 1,80 m erforderlich gewesen wäre. Die vorhandene Fluchtwegbreite betrug in den genannten Bereichen durchgehend jedoch nur 1,20 m und war daher nach geltendem Wiener Veranstaltungstättengesetz für höchstens 300 Zuschauerplätze ausreichend.

Auch im dritten Rang bestanden Blöcke mit ähnlicher Zuschaueranzahl, wo die faktisch vorhandene Fluchtwegbreite von 1,20 m ebenfalls nicht mehr den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen vermochte und eine Verbesserung der Fluchtwegesituation im Rahmen des Umbaues für die EURO 2008 geboten gewesen wäre. Hier kam erschwerend hinzu, dass die Fluchtwege der Tribünen im Bereich der nachfolgenden, zu den Ausgängen führenden Treppenanlagen stellenweise zusätzlich auf 1,10 m eingeengt waren.

Wie die Prüfung des Kontrollamtes ergab, konnte die Wiener Stadthalle durch Einbau der zusätzlichen Zuschauerreihe für insgesamt rd. 800 Sitzplätze die von der UEFA

geforderte Zuschauerkapazität für die EURO 2008 erreichen. Anstehende Verbesserungen wären lt. Wiener Stadthalle diesem Ziel aufgrund der geforderten Gesamtkapazität jedoch entgegengestanden.

Zu bemerken war, dass der gesetzmäßige Zustand nunmehr durch die Entfernung einer geringfügigen Anzahl von Sitzplätzen in Verbindung mit der Verbreiterung der betreffenden Fluchtwege an diesen Stellen mit geringem baulichen Aufwand hergestellt werden kann.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Der Einbau der zusätzlichen Sitzreihe im zweiten Rang erfolgte erst, nachdem die Magistratsabteilung 36 hierzu ihre Zustimmung erteilt hatte. Alle im Praterstadion verfügbaren Sitzplätze beruhen auf einem bestehenden Konsens. Die Behörde sah bis dato keinen Anlass, den Fassungsraum zu reduzieren. Die Magistratsabteilung 51 wird das Fassungsvermögen im Weg der Wiener Stadthalle unverzüglich entsprechend den Vorgaben der Behörde reduzieren, sobald die Behörde den Fassungsraum bescheidmäßig reduziert hat. Es ist nämlich einer Veranstalterin bzw. einem Veranstalter gegenüber schwer erklärbar, dass lt. bestehendem Konsens rd. 50.000 Sitzplätze verfügbar sind, sie bzw. er dieselben jedoch nicht nutzen darf, wenn zeitgleich die zuständige Behörde die Nutzung derselben gestattet.

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Wiener Stadthalle schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 51 vollinhaltlich an.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Die Errichtung einer zusätzlichen Sitzreihe im zweiten Rang des Praterstadions und eine damit verbundene Erhöhung des Fas-

sungsraumes wurde mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 vom 6. Februar 2008 bewilligt. Diese Genehmigung wurde der Einschreiterin, der Magistratsabteilung 51, auf Grundlage der im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingereichten Unterlagen erteilt, zumal diese nachvollziehbar belegten, dass die Breiten der vorhandenen Hauptverkehrswege hinsichtlich der zusätzlichen, durch die Errichtung der weiteren Sitzreihe zu berücksichtigenden Personen als ausreichend nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungstättengesetzes anzusehen waren. Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens vorgelegten Pläne und Nachweise, die insbesondere einen Nachweis über die Verkehrswegbreiten im zweiten Rang des Sektors C beinhalteten, wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft und für in Ordnung befunden.

Die vonseiten des Kontrollamtes angeführten Zuschauerzahlen zur Führung eines Nachweises einer ungünstigeren Relation zwischen Sitzplatzzahl und Fluchtwegbreite in den Sektoren B und E kann aus hieramtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, da der Magistratsabteilung 36 diese Unterlagen nicht vorliegen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes zu den Stellungnahmen:

Feststellungen des Kontrollamtes können unabhängig von der Vorlage schriftlicher Nachweise, rechtskräftiger Bescheide, behördliche Überprüfungen bzw. Maßnahmen begründet sein. Die Rechtslage untersagt nicht, den Empfehlungen des Kontrollamtes nachzukommen.

Das Kontrollamt monierte bei der Prüfung im Jahr 2009 weiters, dass bestehende Treppenanlagen in allen drei Rängen und sämtlichen Sektoren stellenweise mit über den normgemäßen Toleranzbereich hinausgehenden Unterschieden der Stufenhöhen von mehreren Zentimetern bzw. Steigungsverhältnissen vorhanden waren und dadurch erhöhtes Stolperrisiko mit den daraus folgenden Risiken in Paniksituationen gegeben war.

Die Nachprüfung ergab in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der baulichen Situation von Adaptierungen der Stufenhöhen bisher Abstand genommen wurde, sodass die Kombination aus Stolperrisiko und Staudruckrisiko sowie den o.a. zu geringen Fluchtwegbreiten weiterhin bestand.

Die Wiener Stadthalle führte dazu ins Treffen, dass es sich bei den Treppenanlagen um einen überwiegend historischen Baubestand handle und davon auszugehen sei, dass für diesen ein aufrechter Baukonsens bestehe. Darüber hinaus hätten zahlreiche Begehungen der Magistratsabteilung 36 als Behörde im Rahmen der Kollaudierung von Veranstaltungen keine Mängelbeanstandungen ergeben.

Das Kontrollamt merkte - wie bereits im Bericht über die sicherheitstechnische Prüfung von Schulgebäuden (s. Tätigkeitsbericht 2006, Magistratsabteilung 56 - Städtische Schulverwaltung, Sicherheitstechnische Prüfung von allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen; Ersuchen gem. § 73 Abs. 6 WStV vom 28. Februar 2006) näher erläutert - hiezu an, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ungeachtet dessen jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Hauses im Sinn der Verkehrssicherungspflicht des ABGB verpflichtet ist, alle Gänge, Treppen und Teile des Gebäudes, die zu dessen ordnungsgemäßer Benützung erforderlich sind, in einem für Dritte verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu erhalten. Daher kann es im Einzelfall nicht ausreichend sein, auf eine (u.U. schon vor langer Zeit) erteilte Bau- und Benützungsbewilligung zu verweisen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Zu den im gegenständlichen Bericht angeführten unterschiedlichen Stufenhöhen in den Rängen des Stadions wird bemerkt, dass das Praterstadion neben einer veranstaltungsrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1960 auch über eine Bewilligung nach der Bauordnung verfügt. Die veranstaltungsrechtliche Genehmigung stellte mit 24. Februar 1960 unter Bezugnahme auf die zum damaligen Zeitpunkt angewandten gesetzlichen Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes i.d.F. von 1930 die Eignung des

Praterstadions für Veranstaltungen fest. Diese bau- und veranstaltungsrechtlichen Konsense haben heute noch Gültigkeit, wobei Stufenhöhen und Stufenbreiten in den jeweiligen gesetzlichen Materien geregelt sind und die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sowie Inhaberinnen bzw. Inhaber der Veranstaltungsstätte somit ex lege verpflichtet sind, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bei mehreren stichprobenartigen Kontrollen der Veranstaltungsstätte konnte die Magistratsabteilung 36 diesbezüglich keine Beanstandungen bzw. Zustände feststellen, die dazu geführt hätten, dass Veranstaltungen im Stadion nicht stattfinden hätten können. Auch liegen hieramtlich keine Vorfälle über allfällige Unfälle infolge von Unterschieden einzelner Stufenhöhen der angeführten Rangstufen vor.

Gegenäußerung des Kontrollamtes zur Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Der Umstand, dass die Magistratsabteilung 36 bisher keine Beanstandungen feststellte und ihr keine Vorfälle über diesbezügliche Unfälle vorliegen, vermag an den Feststellungen des Kontrollamtes sowie an dem sich daraus für die Behörde ergebenden Handlungsbedarf nichts zu ändern. Es ist nochmals zu betonen, dass das Zusammenwirken aus Stolperrisiko, Staudruckrisiko und zu geringe Fluchtwegbreite als problematisch eingeschätzt wird.

Laut dem aktuellen Sicherheitsreglement für Fußballstadien der FIFA muss das Spielfeld in Notfällen für das Publikum zu Fluchtzwecken zugänglich sein. Falls die Ränge durch einen Graben vom Spielfeld getrennt werden, sind in der Nähe der Fluchttore Brücken einzurichten. Ausnahmen sind vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch den Verband nur zulässig, wenn für die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer andere Fluchtwege in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Die geforderte Fluchtmöglichkeit ins Stadioninnere bot das Praterstadion während der EURO 2008 nur für jene acht Sitzplatzreihen, die vor dem ersten Rang temporär errichtet wurden und in dieser Form bis auf das Spielfeldniveau reichten und über Tore in der Abzäunung die Flucht auf das Spielfeld ermöglichten. Da diese Tribünen nach Beendigung der EURO 2008 wieder entfernt wurden, besteht nunmehr keine Fluchtmöglichkeit auf das Spielfeld. Eine solche Möglichkeit lässt das Fluchtwegekonzept des Praterstadions jedoch ohnedies nicht zu, da die bestehenden Fluchtbreiten für eine gesamte Entfluchtung des Stadions auf das Spielfeld nicht ausreichen.

Die von der FIFA geforderte zusätzliche Fluchtmöglichkeit erschien im Fall des Praterstadions jedoch insofern von geringerer Bedeutung, als das bauliche Konzept des Stadions eine Entfluchtung generell über eine Vielzahl voneinander unabhängiger rd. 3 m breiter, aus jedem Rang getrennt ins Freie führende Treppen mit entsprechend dimensionierten Ausgangstoren nach außen vorsieht. Dies lässt den Schluss zu, dass die geschilderte Situation von der FIFA ohnehin als Ausnahmezustand akzeptiert und eine Nachrüstung für die EURO 2008 offenkundig als nicht notwendig erachtet wurde.

Das Kontrollamt hat anlässlich des Konzertes einer Rockband am 31. August 2010, bei dem rd. 70.000 Zuschauerinnen bzw. Zuschauer anwesend waren, die Wirksamkeit des Fluchtwegekonzeptes des Wiener Stadions vor Ort beobachtet und dabei hinsichtlich der Entfluchtung keine akuten Gefahrensituationen erkannt. Dies lag zum einen jedoch daran, dass die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer korrekt und geordnet das Stadion verlassen haben und keine Tumulte zustande kamen. Zum anderen waren hierfür auch die günstigen baulichen Gegebenheiten des Stadions verantwortlich. Eine Grundvoraussetzung hierfür bildete in diesem Fall ein gut funktionierender Ordnerdienst in ausreichender Besetzung, der dafür sorgte, dass sämtliche Ausgänge während der gesamten Veranstaltung offen und frei von Hindernissen gehalten wurden.

Ein völlig anderes Bild ergab sich bei einem Fußballspiel der UEFA im Praterstadion im September 2010. Dies deshalb, weil eine große Anzahl von Zuschauerinnen bzw. Zuschauern während des Spiels sogenannte bengalische Feuer entzündeten und von den oberen Rängen des Sektors F aus in die Zuschauermenge der darunterliegenden

Ränge warfen. Gefahrensituationen ergaben sich vor allem dadurch, dass einige Fackeln die Kleidung von Zuschauerinnen bzw. Zuschauern, u.a. auch von Kindern entzündeten und dadurch Personen verletzt wurden. Teils war zu beobachten, dass in den von den Wurfgeschossen betroffenen Rängen Zuschauerinnen bzw. Zuschauer panikartig aus den Sitzreihen flüchteten.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist grundsätzlich die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verantwortlich.

Wie eine Reihe tragischer Unfälle in Fußballstadien der letzten Jahre zeigte, kann aus derartigen Situationen durchaus eine Massenpanik entstehen. Die Evakuierung des Publikums und deren Dauer sind unter der Annahme einer solchen Situation mit anderen Maßstäben zu beurteilen, als in Normalsituationen. Hohe Bedeutung kommt dabei insbesondere der ausreichenden Bemessung von Fluchtwegbreiten und der Vermeidung von Stolpergefahren durch sicher begehbare Treppenanlagen sowie ausreichend hohe und widerstandsfähige Absturzsicherungen zu. Im gegenständlichen Fall des genannten Fußballspiels im Praterstadion dürften primär Versäumnisse der Veranstalterin bzw. des Veranstalters bei der Einlasskontrolle und ein Versagen der Ordnerdienste die Entstehung der Gefahrensituationen begünstigt haben. Zu erwähnen ist, dass im Rahmen der EURO 2008 diesbezüglich keine Probleme zu beklagen waren, was nach Auffassung des Kontrollamtes vor allem darauf zurückzuführen war, dass bei dieser Veranstaltung spezielle Einlass-Schleusen (Vereinzelungsanlagen) zum Einsatz kamen, die eine Einzelkontrolle von Personen ermöglichten.

Nach Meinung des Kontrollamtes wäre daher zu prüfen, derartige Anlagen für das Praterstadion anzukaufen und der jeweiligen Veranstalterin zur Unterstützung bei den erforderlichen Personenkontrollen - allenfalls gegen Entgelt - zur Verfügung zu stellen. Wie das Kontrollamt in Erfahrung brachte, war ein Antrag des ÖFB um Genehmigung solcher Anlagen im Prüfungszeitpunkt bei der Magistratsabteilung 36 zwar anhängig, der jedoch wieder zurückgezogen wurde.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Hinsichtlich der Zugangsschleusen ist anzumerken, dass die Behörde über den Antrag des ÖFB zweieinhalb Jahre trotz Spruchreife nicht entschieden hat und dass sie trotz schriftlicher Aufforderung durch die Exekutive vom März 2010! den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern derartige Zugangsschleusen, die das Risiko, dass pyrotechnische Artikel ins Stadion gelangen, zwar nicht eliminieren aber verringern könnten, nicht vorgeschrieben hat. Die Magistratsabteilung 51 hat die Anschaffung der Zugangsschleusen im Weg der Wiener Stadthalle in einem offenen Vergabeverfahren ausgeschrieben und veranlasst und wird diese den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern künftig zur Verfügung stellen. Ob die Behörde dieselben auch genehmigt, entzieht sich der Kenntnis der Magistratsabteilung 51, zumal eine diesbezügliche Entscheidung trotz mehrmaligen Ersuchens nicht vorliegt.

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Wiener Stadthalle schließt sich der Stellungnahme der Magistratsabteilung 51 vollinhaltlich an.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Bezugnehmend auf die geschilderten Ereignisse des Entzündens bengalischer Feuer und anderer pyrotechnischer Gegenstände verweist die Magistratsabteilung 36 auf die Bestimmungen des Punktes 7) des seit Oktober 2003 rechtskräftigen Bescheides der Platz- und Hausordnung für das Praterstadion, wonach "die Mitnahme von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld bzw. die Zuschauerränge geworfen werden können oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnte", verboten ist. Die Einhaltung dieser aus dem genannten Bescheid erwachsenden Pflichten sowie sämtlicher Be-

stimmungen des Wiener Veranstaltungsrechtes obliegt der jeweiligen Veranstalterin bzw. dem jeweiligen Veranstalter.

Zur Verbesserung der Einlasskontrollen wurden zwischenzeitlich die im Zuge der EURO 2008 bewährten Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen), deren diesbezügliches Ansuchen um Eignungsfeststellung vonseiten der Einschreiterin mit Ende Februar 2011 aus Kostengründen kurzfristig zurückgezogen wurde, von der gleichen Einschreiterin im Mai 2011 neuerlich zur Genehmigung eingereicht und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 bereits für die Fußballveranstaltung am 3. Juni 2011 sowie weitere Fußballveranstaltungen im Stadion unbefristet bewilligt.

Gegenäußerung des Kontrollamtes zur Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Magistratsabteilung 36 als Veranstaltungsbehörde und die Bundespolizeidirektion Wien berechtigt sind, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie begründeten Bescheide während Veranstaltungen zu überwachen.

6. Feststellungen zu den Absturzsicherungen

Hinsichtlich der Ausbildung von Geländern und Absturzsicherungen identifizierte das Kontrollamt einige Mängel im Sektor B. So waren eine weniger als 20 cm dicke Betonbrüstung (siehe Abb. 1) sowie ein Glasgeländer im Bereich der Ehrentribüne nur 85 cm hoch. Die Absturzsicherungen auf dem Stadiondach waren an einigen Stellen nur 94 cm anstatt 100 cm hoch. Die Situation beim Glasgeländer wurde durch die Montage eines 30 cm nach innen brüstungsartig auskragenden Holmes baulich entschärft. Die Betonbrüstung war vor allem deshalb problematisch, weil diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach und daher keine wirksame Absturzsicherung darstellte.



Abb. 1

Glasgeländer bieten zwar die bestmögliche Sicht auf das Spielfeld, haben aber gegenüber Beton- oder Stahlbrüstungen insbesondere bei erhöhtem Staudruck in Paniksituationen aufgrund ihrer geringen Duktilität eine höhere Versagenswahrscheinlichkeit. Im gegenständlichen Fall auch deshalb, weil die zusätzlich montierten Holme zum Daraufsitzen und Aufstützen einladen und dadurch im Glas große Kerbspannungen auftreten können, welchen die Glasbrüstung nach Meinung des Kontrollamtes nicht dauerhaft standzuhalten vermag. Der zuständige Statiker teilte die Meinung des Kontrollamtes und schlug vor, die auskragenden Holme durch zusätzliche Stützen zu sichern.

Bei den Glasgeländern der Außentreppe zum Spielfeld im Bereich der Ehrentribüne fehlten außerdem griffgerechte Handläufe, wie sie nach den Bestimmungen der ÖNORM B 5371-Gebäudetreppen vorgesehen sind. Die oberen Kanten der Glasscheiben wären auch aus statischen Gründen zwecks Lastverteilung durch einen Handlauf oder eine ähnliche Konstruktion zu schützen gewesen. Wie die Einsicht in die statische Berechnung zeigte, wurden die Glasbrüstungen im Sektor B im Bereich der Ehrentribüne zudem mit einer horizontalen Holmlast von nur 1 kN berechnet. Die damalige Berechnung beruhte vermutlich auf den Bestimmungen der ÖNORM B 1991-1-1 Eurocode 1 - Einwirkungen auf Tragwerke, wonach für Tribünen mit fester Bestuhlung wie

z.B. in Kirchen, Theatern, Kinos, Konferenzräumen, Vorlesungssälen, Versammlungshallen, Wartezimmern, Bahnhofswartesälen eine Holmlast von 1 kN ausreichen würde. Nach Meinung des Kontrollamtes wären jedoch die Anforderungen der gleichen Norm an Flächen bzw. Tribünen mit möglichem Menschengedränge als maßgebend anzusehen und daher von einer Holmlast von 3 kN auszugehen gewesen. Die Ansicht wird durch die ÖNORM EN 13200 Teil 3 - Zuschaueranlagen untermauert, die explizit für Sportstadien entwickelt wurde und nahezu zeitgleich Geltung erlangte. Nach deren Bestimmungen wird eine Horizontallast von zumindest 2 kN als notwendig erachtet bzw. die Bemessung mit 3 kN empfohlen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Hinsichtlich der Glasbrüstung auf der Ehrentribüne ist festzuhalten, dass dieser Bereich im Veranstaltungsfall durch einen speziellen Ordnerdienst massiv personell gesichert ist. Ungeachtet dessen werden und wurden Überlegungen angestellt, wie die ÖNORM EN 13200 auch in diesem Bereich erfüllt werden kann. Lösungen, die nicht zugleich auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicht auf das Spielfeld bedingen, konnten bis dato jedoch nicht gefunden werden. Aus diesem Grund werden derzeit im Veranstaltungsfall die Ordnerinnen bzw. Ordner besonders darauf geschult, dass der Vorsprung z.B. von Herrn Bundespräsidenten nicht als Sitzgelegenheit verwendet werden darf.

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Für die im Kontrollamtsbericht angesprochene Betonbrüstung wurde das Geländer um eine weitere horizontale Verrohrung im Abstand von 25 cm zu dem vorderen Holm erweitert. Diese Verrohrung ist zusätzlich auf die Betonbrüstung abgestützt.

Die Glasbrüstung der Ehrenloge war eine Forderung der Medien, damit sowohl für die Ehrengäste auf das Spielfeld als auch umge-

kehrt von den Medien auf die Ehrenloge transparente Sichtverhältnisse herrschen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Publikums der Ehrenloge sowie der Tatsache, dass geschulte Ordnerinnen bzw. Ordner und Bewacherinnen bzw. Bewacher für die Ehrengäste vor Ort sind, wurde die Glasbrüstung nach der Verordnung Zulassung von Glas im Bauwesen dimensioniert und die Lastklasse gem. ÖNORM B 1991-1-1, Kategorie C2 eingestuft.

Nichtsdestoweniger werden Lösungsansätze untersucht, um die Forderungen des Kontrollamtes zu erfüllen, wobei die Sicht auf das Spielfeld immer berücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund werden derzeit im Veranstaltungsfall die Ordnerinnen bzw. Ordner darauf hingewiesen, darauf zu achten, dass das Geländer nicht als Sitzgelegenheit verwendet werden darf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Bezugnehmend auf die Ausführungen des gegenständlichen Berichts zu den Absturzsicherungen im Stadion, insbesondere der Ehrenloge im Sektor B wird festgestellt, dass das mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 vom 23. Jänner 2008 genehmigte, diesbezügliche Projekt eine Brüstungsbreite von 25 cm bei einer Brüstungshöhe von 85 cm beinhaltet. Die Genehmigung dieses Projektes umfasst weiters eine geradläufige, von dieser Ehrenloge auf das Spielfeld führende Stiege mit beiderseitigen Handläufen in Entsprechung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978 i.d.g.F., insbesondere auch einen spielfeldseitigen Stiegenabschluss. Dazu wird angemerkt, dass es sich bei dieser auf Spielfeldniveau führenden Stiege um keinen notwendigen Fluchtweg für Besucherinnen bzw. Besucher der Ehrenloge handelt, zumal deren Fluchtweg über die seitlichen

Aufgangsstiegen der Ehrenloge und die Verteilerebene zwischen erstem und zweitem Rang aus dem Stadion führt. Diese Stiege stellt somit einen zusätzlichen Verkehrsweg für jene Personen dar, die im Stadion während Veranstaltungen Dienst versehen.

In Ermangelung detaillierter Forderungen des Gesetzgebers hinsichtlich der materialtechnischen Ausgestaltung von Stiegenanlagen im Wiener Veranstaltungsstättengesetz wurden mit Ausnahme der anzusetzenden Nutzlasten auf die Absturzsicherungen gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 keine weiteren Bedingungen vonseiten der Magistratsabteilung 36 vorgeschrieben. Die damit verbindlich erklärte ÖNORM EN 1991-1-1 stellt auch nach Fachmeinung der Magistratsabteilung 37 das für derartige Anlagen anzuwendende technische Regelwerk dar.

Gegenäußerung des Kontrollamtes zur Stellungnahme der Magistratsabteilung 36:

Bei der Bemessung von Absturzsicherungen ist es unerheblich, ob es sich um einen Hauptverkehrsweg oder einen zusätzlichen Verkehrsweg handelt. Weiters geht der Hinweis auf die ÖNORM EN 1991-1-1 ins Leere, da das Kontrollamt von gleicher Norm ausgeht.

Bei der erwähnten Sicherheitsprüfung des Praterstadions im Jahr 2009 stellte das Kontrollamt ferner fest, dass farbige Drahtglasscheiben der am Außenring im dritten Rang vorhandenen Verglasung durch Temperaturspannungen gebrochen waren. Ein von der Wiener Stadthalle für die periodische Überprüfung der Dachkonstruktion beauftragtes Ziviltechnikerbüro sah darin zwar keine unmittelbare Absturzgefahr, empfahl in seinem diesbezüglichen Gutachten vom Juli 2010 jedoch, die gesprungenen Glasscheiben aus Sicherheitsgründen auszutauschen. Auch in diesem Fall war der von der Wiener Stadthalle ins Auge gefasste Austausch der Scheiben erst in Vorbereitung.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Der Austausch der Glasdrahtscheiben wurde zwischenzeitlich veranlasst und umgesetzt. So wurden alle zerbrochenen Scheiben durch neue ersetzt.

7. Zusammenfassung und Empfehlungen

Wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, konnten die von der UEFA geforderten Voraussetzungen zur Abhaltung der EURO 2008 mit der Adaptierung des Praterstadions geschaffen und die Veranstaltung ohne nennenswerte Vorkommnisse durchgeführt werden.

Anstehende Verbesserungen an der den geltenden Vorschriften z.T. nicht mehr genügenden Fluchtwegesituation unterblieben jedoch vor dem Ziel der Erreichung der geforderten Gesamtkapazität. Darüber hinaus wurde die bestehende Fluchtwegesituation durch den Einbau einer weiteren Zuschauerreihe zusätzlich verschlechtert. Die Tragfähigkeit von Teilen der historischen Baukonstruktion wurde durch Gutachter zwar als ausreichend abgeschätzt, die nach Ansicht des Kontrollamtes erforderlichen und bereits empfohlenen rechnerischen Nachweise standen bei Abschluss der gegenständlichen Prüfung aber noch in Ausarbeitung.

Das Kontrollamt empfahl daher, die aufgezeigten Defizite an den Absturzsicherungen zu beheben und die Fluchtwegesituation in Absprache mit der Behörde zu verbessern.

Weiters wurde in Bezug auf die im Zeitpunkt der Prüfung noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse über die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Tragkonstruktionen empfohlen, darauf aufbauende Sanierungen bzw. Adaptierungen unter Beachtung des geltenden Standes der Technik zu projektieren.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
EU	Europäische Union
EURO 2008	Fußball-Europameisterschaft 2008
FIFA.....	Fédération Internationale de Football Association
kN	Kilonewton
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
OIB-Richtlinien.....	Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖNORM EN.....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
UEFA.....	Union of European Football Associations
VIP.....	Very Important Person
Wiener Stadthalle	Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.
WStV	Wiener Stadtverfassung

Magistratsabteilung 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien

Magistratsabteilung 51 - Sportamt

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.